

**STADT  
GEILENKIRCHEN**



**DER BÜRGERMEISTER**

**RICHTLINIEN  
FÜR DIE FÖRDERUNG  
DER JUGENDARBEIT**

**Stand:**

**Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom**

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeine Fördergrundsätze**
- II. Familienerholung**
- III. Kinder- und Jugenderholung**
- IV. Internationale Begegnung**
- V. Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und – gruppen**
- VI. Schulung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit**
- VII. Außerschulische Jugendbildung**
- VIII. Jugendforen, Jugendkonzerte, Modellmaßnahmen**
- IX. Vorbeugender Jugendschutz**
- X. Materialien für die Jugendarbeit**
- XI. Förderung der anerkannten offenen Jugendeinrichtungen**

## I. Allgemeine Fördergrundsätze

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden auf der Grundlage des SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

1. Zuschüsse können für Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen in Anspruch genommen werden. Bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen können auch auswärtige Betreuer gefördert werden, sofern diese zur Betreuung der Geilenkirchener Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden.
2. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung des Antragstellers wird erwartet. Der Antragsteller hat darzustellen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
4. Maßnahmen, die bereits vor der Bewilligung begonnen oder abgeschlossen wurden, sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Die Zuschüsse werden nur für die jeweils beantragte Maßnahme bewilligt und dürfen ausschließlich für den jeweiligen Förderzweck verwendet werden.
6. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.
7. Antragsfristen:

Förderanträge sind bis zum 15.05. eines Jahres einzureichen. Für Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt stattfinden, muss der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

In Ausnahmefällen kann ein nicht fristgerecht gestellter Antrag noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden, sofern dieser Antrag vor Beginn der Maßnahme eingereicht wurde.

8. Generell gelten für die Förderung folgende Bedingungen:
  - a) Änderungen in der Planung und Durchführung von Maßnahmen sind dem Jugendamt mitzuteilen.
  - b) Ein Zuschuss wird gekürzt, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung reduziert.
  - c) Es besteht kein Anspruch auf Nachbewilligung, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung erhöht.
  - d) Die Bewilligung wird unwirksam, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt oder die Maßnahme nicht durchgeführt wurde. Bereits ausgezahlte Beträge sind dann sofort zu erstatten.

- e) Ein Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn innerhalb der in der Bewilligung gesetzten Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
9. Der Maßnahmeträger hat die gesamten Antragsunterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Jugendamt zur Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vorzulegen.
10. In der Regel wird ein Gesamtzuschuss nach Beendigung einer Maßnahme und nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Bei Maßnahmen der Familienerholung, der Kinder- und Jugenderholung sowie der internationalen Jugendarbeit kann der Träger auf Antrag nach der Rechtskraft der Bewilligung eine Abschlagszahlung von 75 % erhalten. Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
11. In Einzelfällen, die durch die geltenden Förderrichtlinien nicht erfasst werden, trifft die Verwaltung des Jugendamtes die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen.

## **II. Familienerholung**

Durch die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen sollen eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern ermöglicht und der Familienzusammenhalt sowie die Erziehungskraft der Familien gestärkt werden.

Gefördert werden nur Familien, die im Stadtgebiet Geilenkirchen wohnen. Die Förderung soll solchen Familien zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter schwer zumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

Gefördert werden Eltern, Pflegeeltern oder bei unvollständigen Familien der allein erziehende Elternteil mit seinen Kindern. Die zur Familie gehörenden Kinder werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gefördert.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die von einem anerkannten Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe, von anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie von den Kirchen durchgeführt werden.

Die Maßnahmen sind durchzuführen in Familienferienheimen, Familienferiendörfern und ähnlichen Einrichtungen in Deutschland oder im europäischen Ausland, die eine richtliniengemäße Förderung gewährleisten.

Die Erholungsmaßnahmen sollen mit einer familienpädagogischen Betreuung verbunden sein.

Die Dauer der Familienerholungsmaßnahmen soll mindestens 14 Tage betragen. Für einen längeren Zeitraum als 21 Tage wird ein Zuschuss nicht gewährt. An- und Abreisetage werden als ein Tag berechnet.

Die Förderung mit einem Zuschuss kommt nur für eine Familienerholungsmaßnahme in Betracht, für die eine Förderung mit Landesmitteln nach den Richtlinien über die Gewäh-

zung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen möglich und vom Träger der Maßnahme beantragt ist.

#### **Förderung:**

Das nachzuweisende und nach § 82 SGB XII zu ermittelnde Familieneinkommen darf bei Antragstellung die zu berechnende Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigen.

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer 10,00 €.

Zuschüsse sind derselben Familie höchstens alle zwei Jahre zu gewähren.

Sofern sich dritte Stellen (z. B. Betriebe, Krankenkassen) an der Mitfinanzierung beteiligen und dadurch die Eigenbeteiligung der Familien wegfällt oder unangemessen wird, kann der städtische Zuschuss gekürzt werden.

#### **Verfahren:**

Die Auswahl der in die zu fördernde Maßnahme einbezogenen Familien ist von den Trägern eigenverantwortlich zu treffen. Dem Träger obliegt auch die Verantwortung für die Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Landesrichtlinien, insbesondere die Überprüfung der Einkommensgrenzen. Das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen überprüft die Berechtigung nicht. Entsprechende Nachweise sind vom Träger bereitzuhalten und auf Anforderung dem Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vorzulegen.

Bis zum 15.05. eines Jahres beantragt der Träger den Zuschuss formlos und fügt die Ablichtung des Formantrages zur Beantragung von Landesmitteln bei. Für Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt stattfinden, muss der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

Nach Abschluss der Maßnahme legt der Träger eine Ablichtung des Verwendungsnachweises für die Landesmittel vor.

### **III. Kinder- und Jugendholung**

Bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung sollen das Wert vermittelnde Erlebnis sowie die aktive Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe gefördert werden. Die Teilnehmer sollen durch den Umgang mit anderen jungen Menschen neue soziale Erfahrungen gewinnen und Möglichkeiten zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit erhalten.

Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 7 Teilnehmern und einem Leiter.

Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie nachweisen, dass sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Zivildienst leisten, studieren oder arbeitslos sind.

Jeder Teilnehmer kann in einem Kalenderjahr nur einmal für die Teilnahme an einer Jugendholungsmaßnahme einen Zuschuss erhalten. Leiter und Betreuer von Maßnahmen sind von dieser Beschränkung auszunehmen.

## **Förderung:**

Gefördert werden

- a) Außerörtliche Erholungsmaßnahme  
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer 4,00 €; Mindestdauer 5 Tage, Höchstdauer 21 Tage.
  
- b) Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahme/ Stadtranderholung  
  
Maßnahmen in Wohnortnähe mit Nutzung von festen Stützpunkten zur Einnahme der Mahlzeiten und als Witterungsschutz.  
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer 3,40 €; Mindestdauer 10 Tage, Höchstdauer 20 Tage, möglichst zusammenhängend.
  
- c) Halbtägige Wanderungen und Ferienspiele  
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer 3,00 €; Mindestdauer 5 Tage, Höchstdauer 15 Tage, möglichst zusammenhängend.

An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

Der gleiche Zuschuss wird für Leiter und Betreuer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt.

Neben dem Leiter der Maßnahme wird der Zuschuss gewährt:

für 1 Betreuer	ab 7 Teilnehmer
für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer
für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer
für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer
und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer

Leiter und Betreuer müssen für ihre Aufgaben in der Ferienmaßnahme geschult sein.

## **Verfahren:**

Der Antrag ist auf einem Formblatt, das beim Jugendamt erhältlich ist, unter Einhaltung der unter 1.7 angegebenen Antragsfristen beim Jugendamt der Stadt Geilenkirchen einzureichen.

Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist für alle Teilnehmer, Leiter und Betreuer vom Träger der Maßnahme nachzuweisen.

Für Teilnehmer, die nicht krankenversichert sind, ist auch der Krankenversicherungsschutz nachzuweisen.

Ein Verwendungsnachweis ist auf dem Vordruck, der dem Bewilligungsbescheid beiliegt, zusammen mit einer Teilnehmerliste, die Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers enthalten muss, bis zum 30.09. des Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Für Stadtranderholungen und Ferienspiele ist zusätzlich eine Tagesanwesenheitsliste erforderlich.

## **IV. Internationale Begegnung**

Als Beitrag zur Förderung einer besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg wird die internationale Begegnung von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglicht, gefördert.

Die internationale Jugendbegegnung soll mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden; die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Es wird erwartet, dass die Teilnehmer im Vorfeld der Maßnahme umfassend auf die Gegebenheiten im Gastland vorbereitet werden.

Die Maßnahmen müssen als Schwerpunkte Begegnungs- und Austauschcharakter haben. Es sind die Richtlinien des Landesjugendplanes bzw. des Deutsch-Französischen/Deutsch-Polnischen Jugendwerkes entsprechend anzuwenden.

Maßnahmen, die überwiegend Erholungszwecken, Besichtigungen oder beruflichen Fortbildungszwecken dienen, werden nicht gefördert. Fahrten zu internationalen Sportveranstaltungen oder Trainingslagern sowie Studienfahrten ins Ausland sind von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

Die Leitung einer Begegnungsmaßnahme soll in der Regel über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.

Förderfähig sind Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen und höchstens 14 Tagen (An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.).

Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Eine Gruppe sollte mindestens aus 7 Teilnehmern bestehen.

Gefördert werden Begegnungen

- a) bei denen ausländische und deutsche Jugendgruppen in der Stadt Geilenkirchen zusammentreffen.  
Die Abwicklung des Programms kann auch außerhalb der Stadt Geilenkirchen stattfinden.  
Gefördert wird die Anzahl der ausländischen Teilnehmer.
  
- b) bei denen deutsche Jugendgruppen zu einer Begegnung oder einem Austausch ins Ausland fahren.  
Gefördert werden die Teilnehmer aus dem Stadtgebiet Geilenkirchen.

### **Förderung**

Die Zuschüsse betragen 3,50 € pro Tag und Teilnehmer.

Neben dem Leiter der Begegnungsmaßnahme wird der Zuschuss gewährt:

für 1 Betreuer

ab 7 Teilnehmer

für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer
für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer
für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer
und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer

Leiter und Betreuer müssen für die Aufgaben der internationalen Begegnung geschult sein.

#### **Verfahren:**

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter Ziffer I. 7 angeführten Antragsfristen beim Jugendamt der Stadt Geilenkirchen einzureichen. Es sind die Antragsvordrucke des Jugendamtes zu verwenden. Dem Antrag ist ein Programm der Begegnung beizufügen, bei Begegnungen im Ausland zusätzlich die Einladung der Partnergruppe.

Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist für alle Teilnehmer, Leiter und Betreuer vom Träger der Maßnahme nachzuweisen.

Für Teilnehmer, die nicht krankenversichert sind, ist auch der Krankenversicherungsschutz nachzuweisen.

Ein Verwendungsnachweis ist auf dem Vordruck, der dem Bewilligungsbescheid beiliegt, zusammen mit einer Teilnehmerliste, die Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers enthalten muss, bis zum 30.09. des Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

## **V. Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen**

Die Vorhaben sollen eine aktivierende, musisch-kreative oder erlebnisorientierte Freizeitbeschäftigung vor allem im Rahmen von Wochenenden vermitteln.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme als offenes Angebot für alle Kinder und Jugendlichen konzipiert ist. Die Maßnahme muss unter einer verantwortlichen Leitung und mit fachlich qualifiziertem Personal durchgeführt werden.

#### **Förderung**

Gefördert werden:

##### a) Tagesveranstaltungen

Der Zuschuss kann je Maßnahme bis zu 50 % der anerkennungsfähigen, nicht gedeckten Kosten für Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Medieneinsatz und Honorare betragen, höchstens aber 230,00 €.

Der anteilige Zuschuss darf aber je Teilnehmer 4,00 € nicht übersteigen.

Die Mindestdauer der Veranstaltung beträgt:

3,5 Stunden bei überwiegendem Teilnehmeralter bis 14 Jahre,

5 Stunden bei überwiegendem Teilnehmeralter über 14 Jahre.

##### b) Wochenendfahrten



Gefördert wird eine Veranstaltung, die sich über ein verlängertes Wochenende (freitags nachmittags bis sonntags mittags) erstreckt und den Förderzielen entspricht. Im Ausnahmefall können auch Veranstaltungen als Wochenendfahrt gefördert werden, die sich auf einen Zeitraum von Samstagmorgen bis Sonntagabend erstrecken.

Der Zuschuss beträgt je Maßnahme bis zu 50 % der anerkennungsfähigen, nicht gedeckten Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Medieneinsatz und Honorare, höchstens aber 460,00 €.

Der anteilige Zuschuss darf aber je Teilnehmer 8,00 € - bezogen auf die Gesamtmaßnahme – nicht überschreiten.

Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie nachweisen, dass sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Zivildienst leisten, studieren oder arbeitslos sind.

Der gleiche Zuschuss wird für Leiter und Betreuer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt.

Neben dem Leiter der Begegnungsmaßnahme wird der Zuschuss gewährt:

für 1 Betreuer	ab 7 Teilnehmer
für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer
für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer
für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer
und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer

Leiter und Betreuer müssen für ihre Aufgaben in der Freizeitmaßnahme geschult sein.

#### c) Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen

Gefördert werden kulturelle Veranstaltungen, deren Programm ganz oder überwiegend von Kindern und Jugendlichen selbst gestaltet werden.

Der Zuschuss beträgt 50 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 200,00 €.

#### **Verfahren:**

Ein formloser Antrag mit ausreichender Begründung, Programmablauf, Kosten- und Finanzierungsplan, Teilnehmerliste, ist dem Jugendamt unter Einhaltung der unter Ziffer I. 7 angeführten Antragsfristen vorzulegen.

Der Zuschuss wird erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises, aus dem die anerkennungsfähigen, nicht gedeckten Kosten hervorgehen, sowie einer Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers ausgezahlt.

## **VI. Schulung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit**

Die Mitarbeiter in den verschiedenen Formen der Jugendarbeit sollen durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befähigt werden. Diese

Grundvoraussetzung jeder Jugendarbeit soll daher als besonderer Schwerpunkt gefördert werden.

Die Förderung erfolgt nach Veranstaltungstagen. Pro Veranstaltungstag sind 5 Zeitstunden Bildungsarbeit durch Programm nachzuweisen.

Das Wochenende als Einheit gilt als 1,5 Tage. Die Förderhöchstdauer einer Einzelveranstaltung beträgt 5 Tage.

Als Teilnehmer gefördert werden nur Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen haben und mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Von der Voraussetzung des Wohnsitzes im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen kann die Verwaltung des Jugendamtes in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### **Förderung:**

Gefördert werden:

- a) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oberhalb der Gemeindeebene, z.B. auf Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Regional- und Kreisebene.

Die Qualifikation der Referenten ist nachzuweisen.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Personen. In der Regel werden höchstens 25 Teilnehmer gefördert. Als Seminarleitung werden bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert.

Der Zuschuss beträgt 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 11,00 € je Tag und Teilnehmer. Die restlichen 50 % setzen sich zusammen aus Teilnehmerbeiträgen, Eigenmitteln des Trägers sowie Mitteln aus dem Landesjugendplan.

- b) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, von Akademien und Jugendbildungsstätten.  
Ein Angebot der Tagungsstätte ist vorzulegen. Der Zuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 42,00 € je Teilnehmer und Kurs.

### **Verfahren:**

Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ist dem Jugendamt unter Einhaltung der unter Ziffer I. 7 angeführten Antragsfristen ein formloser Antrag mit Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und –dauer und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis sind eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen.

## **VII. Außerschulische Jugendbildung**

Im Rahmen der Jugendarbeit sollen jungen Menschen durch Bildungsveranstaltungen Denkanstöße, Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Sie sollen insbesondere das Interesse und die kritische Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Fragen wecken und vertiefen. Die Bildungsveranstaltungen sollen zudem die Persönlichkeitsbildung stabilisieren und Orientierungshilfen zu den Fragen nach Sinn und Werten des Lebens geben.

**Förderung:**

Gefördert werden:

1. Bildungsveranstaltungen oberhalb der Gemeindeebene, z.B. auf Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Regional- und Kreisebene.

Die Qualifikation der Referenten ist nachzuweisen.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Personen. In der Regel werden höchstens 25 Teilnehmer gefördert. Als Seminarleitung werden bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert.

Als Teilnehmer gefördert werden junge Menschen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Eine Person kann in einem Kalenderjahr höchstens für 11 Bildungstage als Teilnehmer gefördert werden.

Die Förderung erfolgt nach Veranstaltungstagen. Pro Veranstaltungstag sind mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit durch Programm nachzuweisen.

Nicht gefördert werden Zeiten nach 22:00 Uhr. Die Förderhöchstdauer einer Einzelveranstaltung beträgt 5 Tage.

Der Zuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 5,50 € pro Tag und Teilnehmer. Die restlichen 50 % setzen sich zusammen aus Teilnehmerbeitrag, Eigenmitteln des Trägers sowie Mitteln aus dem Landesjugendplan.

2. Bildungsveranstaltungen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten  
Ein Angebot der Tagungsstätte ist vorzulegen.  
Der Zuschuss beträgt 50 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 21,00 € pro Teilnehmer und Kurs.
3. Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus
  - a) Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen  
Die Dauer soll 2 Tage nicht überschreiten.
  - b) Gedenkstätten im übrigen Bundesgebiet sowie im an NRW angrenzenden europäischen Ausland  
Die Dauer soll 4 Tage nicht überschreiten.
  - c) Gedenkstätten im übrigen Ausland  
Die Dauer soll 6 Tage nicht überschreiten.

Als Teilnehmer gefördert werden junge Menschen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Der gleiche Zuschuss wird für Leiter und Betreuer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Personen.

Neben dem Leiter der Begegnungsmaßnahme wird der Zuschuss gewährt:

für 1 Betreuer	ab 7 Teilnehmer
für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer
für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer
für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer
und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer

Der Zuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 5,50 € pro Tag und Teilnehmer.

#### **Verfahren:**

Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ist dem Jugendamt unter Einhaltung der unter Ziffer I. 7 angeführten Antragsfristen ein formloser Antrag mit Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und –dauer und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis sind eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen.

### **VIII. Jugendforen, Jugendkonzerte, Modellmaßnahmen**

Einzelprojekte auf dem Gebiet der Jugendarbeit, die innovativen und experimentellen Charakter haben – insbesondere solche mit Modellcharakter oder andere, die geeignet sind, neue Erkenntnisse und Wege der Jugendarbeit zu eröffnen, - können auf Antrag gefördert werden.

#### **Förderung:**

Es werden angemessene Zuschüsse im Einzelfall bewilligt.

#### **Verfahren:**

Ein formloser Antrag mit ausführlicher Darstellung des Vorhabens, Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Jugendamt so rechtzeitig vorzulegen, dass vor Durchführung der Maßnahme eine Entscheidung getroffen werden kann.

Über Anträge mit einem Volumen ab 500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Der Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.

### **IX. Vorbeugender Jugendschutz**

Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen des Jugendschutzes, insbesondere der Suchtgefährdung.

Dies können Aufklärungsveranstaltungen, Diskussionsrunden u. ä. Veranstaltungen sein, die freie Träger mit Unterstützung des Jugendamtes im Rahmen des vorbeugenden Jugendschutzes durchführen.

**Förderung:**

Es werden angemessene Zuschüsse im Einzelfall gewährt.

**Verfahren:**

Ein formloser Antrag mit ausführlicher Darstellung des Vorhabens, Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Jugendamt so rechtzeitig vorzulegen, dass vor Durchführung der Maßnahme eine Entscheidung getroffen werden kann.

Über Anträge mit einem Volumen ab 500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Der Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.

## **X. Materialien für die Jugendarbeit**

Gefördert wird die Anschaffung von Gruppenmaterial, z. B. Beschäftigungs- und Spielmaterial, Werkzeug, Sachbücher für die Gruppe, Fachliteratur für Gruppenleiter und Mitarbeiter, Fahrt- und Lagergerät, kleine Sportgeräte, Musikanlagen, technische Geräte u. ä.

**Förderung:**

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 1/3 der anererkennungsfähigen Anschaffungskosten und kann im Ausnahmefall bis zur Hälfte der anererkennungsfähigen Kosten erhöht werden. Der Zuschuss beträgt dabei höchstens 700,00 €.

Sie Zweckbindung der angeschafften Materialien beträgt 5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums wird für denselben Zweck kein weiterer Zuschuss gewährt.

**Verfahren:**

Der Antrag ist vor der Beschaffung der Materialien unter Einhaltung der unter I. 7 angeführten Antragsfristen beim Jugendamt der Stadt Geilenkirchen einzureichen.

Bei Anschaffungen mit einem Volumen von über 350,00 € sind 3 Vergleichsangebote mit dem Antrag einzureichen.

Ein Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen.

## **XI. Förderung der anerkannten offenen Jugendeinrichtungen**

Neben den Aktivitäten der verbandlichen oder in anderer Weise organisierten Jugendarbeit sind für junge Menschen Angebote zur Gestaltung ihrer Freizeit, die Betätigungen, Kommunikation mit anderen, Entspannung und Bildung einschließen, in Form der offenen Jugendarbeit wichtig. Offene Jugendeinrichtungen mit pädagogischen Leitungen, unterstützt von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern, gewährleisten dieses wichtige Angebot.

Sie haben einen pädagogischen Auftrag, der die Freizeitgestaltung der Besucher zum Ausgangspunkt der Arbeit nimmt; die Mitarbeiter geben darüber hinaus Hilfen zur sozialen Integration, zum Ausgleich von Defiziten und zum Einüben von partnerschaftlich-sozialem Verhalten, von Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.

**Förderung:**

Die Stadt Geilenkirchen gewährt den Trägern der Offenen Jugendeinrichtungen Zuschüsse zu den Personalkosten und einen pauschalen Zuschuss zu den pädagogischen Sachkosten sowie einen Mobilitätzuschuss für Schwerpunkte der aufsuchenden und mobilen Jugendarbeit. Über die Höhe der Zuschüsse und Förderbedingungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

**Verfahren:**

Die Höhe der Zuschüsse wird durch einzelvertragliche Regelung zwischen der Stadt Geilenkirchen und den Trägern der offenen Jugendeinrichtungen festgelegt.

Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Zuschussempfänger sind die Träger dieser Offenen Jugendeinrichtungen.

Haushaltsmittel errechnen sich aus den zur Verfügung stehenden Landesjugendplanmitteln zuzüglich eigener Haushaltsmittel der Stadt.

Sollten Mittel des Landesjugendplans nicht mehr in der bisherigen Höhe zur Verfügung stehen, ergibt sich eine entsprechende Kürzung.

Spätestens bis zum 01. März des Folgejahres ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Inhalte des Verwendungsnachweises werden ebenfalls einzelvertraglich geregelt.